

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Studiengangs Rechtswissenschaftlichen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.10.2006
vom 21. Juli 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, und des 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) (GV NRW S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 772), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 04/5) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 7. Oktober 2005 (AB Uni 05/13), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an Seminaren und Exkursionen kann bei ihrer Ankündigung auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden beschränkt werden. Bei der Auswahl der Studierenden soll insbesondere berücksichtigt werden, ob sie bereits über einschlägige Fachkenntnis verfügen, wie erfolgreich sie bisher an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben und ob die Zwischenprüfung länger als bei anderen Bewerberinnen/Bewerbern zurückliegt. Im Übrigen gilt für diese Zugangsbeschränkung § 82 Abs. 3 HG.

Für Studierende, die in Seminaren keinen Platz erhalten haben, gilt § 27 Abs. 2 PrüfO.“

2. 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17. Grundlagenveranstaltungen

(1) Im ersten Studienabschnitt sind zwei Lehrveranstaltungen (P) im Umfang von jeweils 2

SWS über die Grundlagen des Rechts zu besuchen. Eine dieser Veranstaltungen muss die geschichtlichen Grundlagen des Rechts behandeln, eine die philosophisch-gesellschaftlichen Grundlagen.

(2) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Lehrveranstaltung (P) im Umfang von 2 SWS über die philosophischen, geschichtlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts zu besuchen.

(3) Den Studierenden wird im Übrigen empfohlen, Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern als ergänzende Lehrveranstaltungen (E) zu besuchen.“

3. In § 20 Abs. 3 entfällt unter 5. der Punkt „5.3 Strafrecht“.

4. § 24 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Häusliche Arbeit mit mündlichem Vortrag in den Grundlagenfächern: 1,5 Credits je SWS“

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) § 17 Abs. 1 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für sie gilt § 17 Abs. 1 Studienordnung vom 7. Mai 2004 in der Fassung vom 7. Oktober 2006.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung zum Schwerpunkt-fach „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung – Strafrecht“ zugelassen wurden, können dieses Schwerpunktstudium noch zu Ende führen.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Oktober 2006.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Juli 2009

Die Rektorin



Prof 'in. Dr. Ursula Nelles